

§ 11a K-BWG

K-BWG - Kärntner Bergwachtgesetz - K-BWG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2019

§ 11a

Abberufung von Organen

Einsatzleiter, Bezirksleiter, Rechnungsprüfer und der Landesleiter sowie deren Stellvertreter können von den jeweils zu ihrer Wahl berufenen Organen aus ihren Funktionen abberufen werden.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at